

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0603/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	04.12.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VIII. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 vom 07.11.2013 mit Abrechnungskalkulation für das Jahr 2011 vom 05.11.2013 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die sich aus der Abrechnungskalkulation ergebenden Über- und Unterdeckungen werden gemäß § 6 Abs. 2 KAG in die Gebührenkalkulation 2014 eingestellt.

Sachdarstellung / Begründung:

Zu § 1

Erläuterungen zur Abrechnungskalkulation 2011:

Nach Ablauf eines Gebührenjahres wird entsprechend § 6 Abs. 2 KAG eine Nachkalkulation anhand der tatsächlich entstandenen Aufwendungen durchgeführt. Sich daraus ergebende Über- oder Unterdeckungen sind dann in den folgenden vier Jahren auszugleichen.

Die Nachkalkulation für das Gebührenjahr 2011 weist im Bereich der allgemeinen Straßenreinigung (Reinigung mit Großkehrmaschinen) im Jahresergebnis bei umlagefähigen Gesamtkosten von 527.000 € eine Unterdeckung in Höhe von nur rd. 7.400 € aus.

Im Bereich Winterdienst ist die Unterdeckung mit insgesamt rd. 96.000 € wesentlich höher. Diese ist nach der extremen Winterperiode 2010 auf höhere Entsorgungskosten (es wurde sehr viel Splitt gestreut und wieder eingekehrt) sowie auf hohe Reparaturkosten (Generalüberholungen) an den teils sehr alten Streufahrzeugen und –geräten zurückzuführen.

Bei der Innenstadtreinigung sind in beiden Innenstadtzonen Unterdeckungen in einer Gesamthöhe von rd. 19.000 € entstanden, die im Wesentlichen auf Mehrkosten für den intensivierten manuellen Winterdienst und eine Verringerung der Einnahmen durch Reduzierung der Veranlagungsmeter zurückzuführen ist.

Da Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren naturgemäß durch witterungsbedingte Einflüsse starken Schwankungen unterliegen, ist nicht absehbar, dass die entstandenen Unterdeckungen in den Folgejahren durch Überdeckungen kompensiert werden können. Daher wird empfohlen, die Unterdeckungen in Höhe von insgesamt 122.318 € komplett in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 einzustellen.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2014:

In der Gebührenkalkulation 2014 wurden die Erhöhung der Entsorgungskosten durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband um rd. 5 % sowie die tariflichen Lohnkostensteigerungen berücksichtigt.

Da es sich um eine Durchschnittskalkulation unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren (2007 bis 2011) entstandenen Kosten handelt, wirken sich nun auch die Extremwinter 2009 und 2010 bei der Höhe der geschätzten Kosten des Winterdienstes aus.

Entsprechend dem Beschluss aus dem Vorjahr zur Verteilung der Unterdeckung aus dem Jahr 2010 (50 % in 2013 und 50 % in 2014) werden im Bereich der allgemeinen Straßenreinigung eine aus 2010 verbliebene Überdeckung in Höhe von 96.000 €, im Bereich Winterdienst eine Unterdeckung von rd. 220.500 € und im Bereich Innenstadtreinigung eine Unterdeckung von insgesamt rd. 37.000 € neben den sich – wie oben erläutert – aus 2011 ergebenden Unterdeckungen in Ansatz gebracht.

Im Ergebnis sind die Gesamtkosten über alle Bereiche von 1.076.000 € in der Kalkulation 2013 auf 1.052.000 € in der Kalkulation 2014 gesunken.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorträge ergeben sich jedoch insgesamt für 2014 umlagefähige Kosten in Höhe von **1.335.300 Euro**.

Hieraus folgend steigen die Kosten durch die Berücksichtigung von Unterdeckungen aus Vorjahren und der Veränderung von Veranlagungsmetern moderat, in der allgemeinen Stadtreinigung um 16 Cent je Meter auf 1,00 €, beim Winterdienst der Stufe 1 um 12 Cent auf 2,59 €, beim Winterdienst der Stufe 2 um 6 Cent auf 1,44 € und in der Innenstadtreinigung in Zone 1 um 53 Cent auf 78,45 € sowie in Zone 2 um 2,98 € auf 36,52 €.

Im Einzelnen verändern sich die Gebühren folgendermaßen:

	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr	Abweichung
Reinigung allgemeine Straßen	0,84 €	1,00 €	+ 0,16 €
Winterdienst Streustufe 1	2,47 €	2,59 €	+ 0,12 €
Winterdienst Streustufe 2	1,38 €	1,44 €	+ 0,06 €
Innenstadt I Reinigung und Winterdienst	77,92 €	78,45 €	+ 0,53 €
Innenstadt II besondere Reinigung	33,54 €	36,52 €	+ 2,98 €

Zu § 2

Durch die VIII. Nachtragssatzung wird die Zuordnung einer Reinigungsklasse für drei Straßen bzw. Straßenteile neu festgelegt. Für zwei neue Straßen ist erstmals eine Zuordnung zu einer Reinigungsklasse vorzunehmen:

Carl-Schurz-Weg

Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung ist in dieser Straße, die noch nicht fertig gestellt ist, kein Winterdienst vorzunehmen. Die Durchführung einer Straßenreinigung ist nicht beabsichtigt. Die Reinigungsverpflichtung soll den Anliegern übertragen werden.

Obersteinbach

Die Grundstücke mit den Hausnummern 9-9b liegen in einer Stichstraße, die ausschließlich von der Straße Rottland angefahren werden kann. Daher wird in dieser Stichstraße, anders als im Rest der Straße, kein Winterdienst durchgeführt. Diese Änderung ist somit redaktioneller Natur.

Otto-Hahn-Straße

Zum 01.01.2011 wurde diese Straße aus dem Räum- und Streuplan für den städtischen Winterdienst heraus genommen. Erfahrungen aus dem vergangenen Winter haben gezeigt, dass diese Entscheidung nicht sachgerecht war. Sowohl für die Anlieger als auch die städtische Abfallbeseitigung sind bei winterlicher Witterung in der Straße erhebliche Probleme aufgetreten. Daher soll der Winterdienst in der Straße, der ohne großen Mehraufwand durchgeführt werden kann, wieder aufgenommen werden.

Pfarrer-Hawig-Straße

Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung ist in dieser Straße, die noch nicht fertig gestellt ist, kein Winterdienst vorzunehmen. Die Durchführung einer Straßenreinigung ist nicht beabsichtigt. Die Reinigungsverpflichtung soll den Anliegern übertragen werden.

Unterscheider Weg

Aufgrund des Ausbauzustandes kann in der Stichstraße ab den Hausnummern 57 und 66 keine maschinelle Reinigung stattfinden.

Anlage

VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 56), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,00 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	3,59 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	2,44 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	2,59 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	1,44 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	78,45 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	36,52 Euro

§ 2

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse neu festgelegt.

§ 3

Diese VIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Anlage 2

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungs-klasse
Carl-Schurz-Weg	S 2
Obersteinbach ohne Stichstraße Hausnummern 9-9b	W 4
Obersteinbach nur Stichstraße Hausnummern 9-9b	S 2
Otto-Hahn-Straße	W 3
Pfarrer-Hawig-Straße	S 2
Unterscheider Weg ohne Stichstraße ab Hausnummern 57 und 66	S 1
Unterscheider Weg nur Stichstraße ab Hausnummern 57 und 66	S 2